Name, Vorname	Aktenzeichen

Merkblatt
zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach
§ 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

1. Wer kann den Antrag stellen?

Nur der rechtlich Verpflichtete ist antragsberechtigt.

Zum Tragen der Bestattungskosten sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. der vertraglich Verpflichtete (z.B. aus Altenteilsverträgen),
2. der Erbe, mit der Möglichkeit, seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken (ggf. bei vorliegender Unterhaltsberechtigung mit Erstattungsanspruch gegen den leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen nach § 1615 Abs. 2 BGB),
3. beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung = der Vater des Kindes, soweit Leistungsfähigkeit besteht (§ 1615m BGB),
4. der Unterhaltspflichtige (§§ 1615 Abs. 2, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB), soweit Leistungspflicht besteht,
5. Öffentlich-rechtlich Verpflichtete entsprechend der Rangfolge gem. § 8 Abs. 3 BestattG.

Im Regelfall ist/sind demnach der Erbe/die Erben (§ 1968 BGB) antragsberechtigt. Wird das Erbe ausgeschlagen, geht der Anspruch auf den oder die Erben der nächsten Ordnung über. Die Ausschlagung des Erbes ist durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so kann jeder den Sozialhilfeanspruch entsprechend seinem Anteil der Verpflichtung an dem Bestattungskostenaufwand geltend machen.

2. Zuständigkeit

Zuständig ist die Behörde, die bis zum Tod Sozialhilfe (nicht Leistungen nach dem SGB II) gewährt hat. Wurde keine Sozialhilfe gewährt, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Sterbeort liegt.

Die örtliche Zuständigkeit bei Kostentragungspflichtigen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, richtet sich nach § 10a AsylbLG.

3. Einsatz des Nachlassvermögens und vorrangiger Ansprüche

Grundsätzlich sind durch den Verpflichteten zur Bestreitung der Bestattungskosten vorrangig der Nachlass sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden (z. B. Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung, Sterbegelder oder Bestattungsgeld/BVG, Sterbequartalsvorschuss vom Rententräger), einzusetzen. Bestehen Schadensersatzansprüche auf Übernahme der Bestattungskosten gegen Dritte, die den Tod

rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben (§§ 844 BGB), so sind diese vorrangig geltend zu machen.

4. Umfang der Hilfe

Übernommen werden die erforderlichen Kosten für eine einfache Erd- oder Feuerbestattung nach den ortsüblichen Verhältnissen, die einer würdigen Art entsprechen.

Die anzuerkennenden Kosten einer einfachen aber würdigen Bestattung nach den örtlichen Verhältnissen in Braunschweig sind:

1. Bei Feuerbestattungen von Erwachsenen der Pauschalpreis von

   1.330,00 €

   Der Pauschalpreis für eine Feuerbestattung umfasst folgende Leistungen:

   Einsargung und hygienische Versorgung, Decke, Kissen und Hemd (einfachste Ausführung), Überführung in den Kühlraum zur Unterstellung, Kühlhallenbenutzung bis zu der Überführung zum Krematorium (maximal acht Tage), Überführung zum Krematorium im Umkreis von 100 Kilometern einschließlich Begleitträger, Organisation der Einäscherung, Überführung vom Krematorium zum Friedhof, Trauerfeier mit Sarg oder Urne der einfachsten Ausführung und die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben bzw. rechtlich notwendigen Behördenformalitäten; einschl. Anzeige des Sterbefalls zwecks Beurkundung durch das Standesamt.

2. Bei Feuerbestattungen von Kindern unter 14 Jahre inklusive der Leistungen siehe Punkt 1 der Pauschalpreis von

   1.030,00 €

3. Bei Erdbestattungen von Erwachsenen der Pauschalpreis von

   1.450,00 €

   Der Pauschalpreis für eine Erdbestattung umfasst folgende Leistungen:

   einfacher Holzsarg (Übergröße extra), Einsargung und hygienische Versorgung, Decke, Kissen und Hemd (einfachste Ausführung), Überführung zum Kühlraum, Kühlhallenbenutzung bis zur Überführung zum Friedhof (maximal acht Tage), bis zu vier Sargträger, Trauerfeier der einfachsten Ausführung und die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben bzw. rechtlich notwendigen Behördenformalitäten; einschl. Anzeige des Sterbefalles zwecks Beurkundung durch das Standesamt.

4. Bei Erdbestattung von Kindern unter 14 Jahren inklusive der Leistungen siehe Punkt 3 der Pauschalpreis von

   1.130,00 €

5. Pauschale für die Bestattung von Kindern bis zu drei Monaten mit und ohne Bestattungspflicht

   300,00 €

Zusätzlich zum Pauschalpreis werden noch folgende Kosten berücksichtigt:

- Notwendige Gebühren der Friedhofsverwaltung für einfache Grabstätten der jeweils günstigsten Variante mit der jeweiligen Mindestruhezeit (u. a. Verwaltungsgebühren, Nutzung der Feierhalle, Herrichtung der Grabstelle usw.) — lt. Friedhofsgebührenordnung
- Blumenschmuck — 55,00 €
- Musik/Organist — 60,00 €
- Trauerredner — 175,00 €
- Zuschlag für einen Sarg in Übergröße — 370,00 €
- eine Sterbeurkunde — 15,00 €
- Erstbepflanzung — 60,00 €
- amtsärztliche Leichenschau — lt. GebVO
- angeordnete Überführung (z. B. durch Gesundheitsamt, Staatsanwaltschaft) — lt. Rechnung
- Todesbescheinigung — lt. GebVO
- Krankenhausgebühren — lt. GebVO
- Kremierung im Umkreis von 100 km — lt. GebVO
- einfaches Grabmal — 350,00 €
  zuzüglich 13,00 € je Schriftzeichen für Vor- und Zuname, sowie Geburts- und Sterbejahr

Darüberhinausgehende Kosten können nur im Einzelfall nach vorheriger Abklärung mit dem Sozialhilfeträger übernommen werden.

5. Mitwirkungspflichten

Um den Sozialhilfeträger in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen zu prüfen, hat der Leistungsberechtigte die Verpflichtung, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Träger der Sozialhilfe gegenüber zu offenbaren, Unterlagen und Beweismittel über seine Verhältnisse vorzulegen und der Einholung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

Sofern diese sich aus §§ 60ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – SGB I ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann die Behörde gem. § 66 SGB I die Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise versagen.

6. Überweisung der Sozialhilfeleistung

Ich erkläre mich mit der Überweisung an folgende Drittempfänger einverstanden:
(Hinweis: Bitte Zutreffendes ankreuzen)

a) Stadt Braunschweig wegen Einäscherungs- und Amtsgebühren ☐ ja ☐ nein

b) Friedhofsverwaltung ☐ ja ☐ nein

c) Bestatter ☐ ja ☐ nein

7. Sonstiges

Die Sorge für die Bestattung Ihres Angehörigen und die damit verbundene Kostenbelastung sind nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers.

Bei dem Antragsverfahren geht es um die Überprüfung einer nachträglichen Entlastung eines Verpflichteten von den Kosten der Bestattung.

Kostenübernahmeerklärungen o. ä. werden nicht erteilt.

8. Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Ich bin damit einverstanden, dass dem Bestatter und dem zuständigen Friedhofsamt Auskünfte zum Stand des Verfahrens gegeben werden dürfen.

☐ ja ☐ nein

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten.

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers (ggf. des gesetzlichen Vertreters)	Datum